

S a t z u n g

für die Weinwoche der Stadt St. Goarshausen (Weinmarktsatzung) vom 14.03.2005

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) §§ 1; 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 23 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) und § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Marktfreiheit und Markttort

1. In der Stadt St. Goarshausen wird alljährlich ein Weinmarkt (Weinwoche) im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abgehalten.
2. Markttort ist die Burgstraße und der Marktplatz. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist auf diese in der Baulast der Stadt stehenden Straßen beschränkt.
3. Der Gemeingebrauch dieses Festplatzes unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Weinmarktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereiches geht der Weinmarktverkehr während der Weinmarktzeit – von Ausnahmen zur Abwendung von unmittelbar polizeilichen Gefahren abgesehen – allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
4. Der Besuch des Weinmarktes ist Jedermann gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.

Die Erhebung des Eintrittsgeldes erfolgt an den Eingängen zum Weinmarkt jeweils am Eingang Marktplatz sowie an den Eingängen Rheinstraße. Mit der Erhebung wird der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein St. Goarshausen beauftragt.

Das Eintrittsgeld dient zur Mitfinanzierung der Veranstaltung.

§ 2 Marktzeiten

Die Weinwoche wird jährlich vom 3. Mittwoch bis 3. Samstag im September abgehalten.

§ 3 Waren des Weinmarktverkehrs

1. Zum Verkauf zugelassen ist Wein und Sekt:
 - a) von Winzern aus St. Goarshausen und den angrenzenden Weinbaugemeinden in der Verbandsgemeinde Loreley
 - b) von Winzern und Nebenerwerbsbetrieben aus St. Goarshausen, die von diesen in St. Goarshausen abgefüllt werden und durch diese an den Endverbraucher zum Verkauf kommen. Diese abgefüllten Weine müssen aus Deutschland stammen.

- c) von Winzern, Gewerbebetrieben und Nebenerwerbsbetrieben aus St. Goarshausen, die Weine aus dem Weltkulturerbegebiet Oberes Mittelrheintal und dem Rheingau anbieten
2. Sofern am Markort ausreichend freies Gelände vorhanden ist, können Verkaufsstellen, die in ihrem Warensortiment zum Wein passen, zugelassen werden (Imbissstände, Süßwaren-, Souvenir- und Gläserverkaufsstände). Außerdem dürfen alkoholfreie Getränke, außer Bier, zum Verkauf kommen.
 3. Andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Waren dürfen grundsätzlich auf dem Weinmarkt nicht angeboten oder in den Verkehr gebracht werden.

§ 4 Organisation der Veranstaltung

1. Die Veranstaltung wird in der Gesamtorganisation auf den Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein St. Goarshausen als städtische Institution übertragen. Insbesondere die Gebührenerhebung ist dem Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein übertragen. Die Stadt überwacht die Rechnungsführung des Vereines.
2. Die Zuweisung der Verkaufsstände wird gleichfalls vom Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein im Auftrag der Stadt ausgeübt. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Marktbesucher, die den Markort ohne Zuweisung benutzen, können durch die Stadt bzw. vom Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein vom Markort verwiesen werden. Die Marktbesucher sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
3. Bei der Standplatzvergabe haben hauptberufliche Winzer und Gewerbetreibende der Stadt St. Goarshausen (z.B. Metzgereien) einen Vorrang vor nebenberuflichen Winzern und Vereinen, sowie Privatpersonen innerhalb der Stadt St. Goarshausen und der Verbandsgemeinde Loreley.
4. Die Standplätze werden stets für jeweils einen jährlichen Weinmarkt zugewiesen.
5. Scheidet ein Standhalter aus, so teilt der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein nach den vorliegenden Anmeldungen den Standplatz in der Reihenfolge der vorliegenden Anmeldungen zu.

§ 5 Standplätze und Ausgestaltung der Stände

1. Die Abgrenzung der einzelnen Stände erfolgt in der Örtlichkeit auf städtischem Gelände.
2. Der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein setzt die Zeiten für den Auf- und Abbau der einzelnen Verkaufsstände fest.
3. Der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein regelt in einer Standerlaubnis die Ausgestaltung der Stände, den Verkauf, die Reinhaltung als auch Auflagen und Bedingungen, die sowohl den Interessen und Ansprüchen des Fremdenverkehrs als auch den Ansprüchen der Anlieger des Markortes gerecht werden.

§ 6 Marktaufsicht

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Weinmarktsatzung obliegt der Stadt St. Goarshausen. Sie bedient sich hierzu dem Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein.
2. Derjenige der Antrag auf Zulassung zu dem Weinmarkt stellt, erkennt gleichzeitig diese Marktsatzung als für sich verbindlich an. Der Antragsteller haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen.

§ 7 Haftung

1. Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Stadt St. Goarshausen und der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein keine Haftung für die von den Marktbes chickern eingebrachten Sachen.
2. Jeder Marktbes chicker haftet persönlich für die durch ihn und seinen Hilfspersonen verursachten Schäden.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktbetriebes durch höhere Gewalt, mangelnden Besuch, bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktortes durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Für die Sondernutzung an den Straßen i. S. von § 1 Ziff. 2 sowie für die Benutzung des Weinmarktes und seiner Einrichtungen werden von den Marktbes chickern Sondernutzungsgebühren (Standgelder) erhoben.
(siehe Anlage zu § 8 der Weinmarktsatzung; dieser Satzung angefügt)
2. Die Besucher des Weinmarktes haben eine Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) zu entrichten. Die Anwohner sind von der Gebührenpflicht befreit.
3. Die Gebührens chuld entsteht bei Vorliegen des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
4. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührens chuldners in den Grenzen des anliegenden Tarifes zu bemessen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere als die in § 3 bezeichneten Waren anbietet oder in den Verkehr bringt,
 - b) einen Standplatz eigenmächtig entgegen der Zuweisung benutzt oder verändert,
 - c) gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 8 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Weinmarktsatzung tritt am 07.05.2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Weinwoche und das Winzerfest der Stadt St. Goarshausen (Weinmarktsatzung) vom 28.08.1990 außer Kraft.

St. Goarshausen, 28.04.2005

Stadt
St. Goarshausen



Bernhard Roth
Stadtbürgermeister

Anlage

zu § 8 der Satzung für die Weinwoche der Stadt St. Goarshausen (Weinmarktsatzung)
vom 14.03.2005

Tarife für Standgelder und Eintrittsgeld für die Benutzung des Weinmarktes und seiner
Einrichtungen durch Marktbeschicker und Besucher

- a. Gemäß § 8 Ziff. 1 u. 4 der Weinmarktsatzung werden Standgelder von 120 Euro bis 450 Euro erhoben.
- b. Gemäß § 8 Ziff. 2 u. 4 der Weinmarktsatzung werden Eintrittsgelder pro Besucher in Höhe von 1,50 Euro bis 5,00 Euro erhoben.
- c. Die Gebührensätze gelten ab dem Weinmarkt 2005 und die weiteren Jahre bis zur jeweiligen Änderung durch den Stadtrat.

St. Goarshausen, 28.04.2005

Stadt
St. Goarshausen



Bernhard Roth
Stadtbürgermeister